

Antrag auf Änderung der Satzung

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 4 Mitgliedschaft [...] 4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn nach einmaliger Mahnung und folgendem Einziehen des Beitrages durch Nachnahme die Zahlung verweigert wird. 5. Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten unmittelbar (Absatz 2) bzw. analog (Absatz 4) im BUND Saar. [...]</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft [...] 4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn nach einmaliger Mahnung und folgendem Einziehen des Beitrages durch Nachnahme die Zahlung verweigert wird wird über den BUND-Bundesverband erhoben und eingezogen. 5. Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten unmittelbar (§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Satzung des BUND-Bundesverbandes) bzw. analog entsprechend (§ 4 Absatz 4 6 der Satzung des BUND-Bundesverbandes) im BUND Saar. [...]</p>
<p>§ 5 Organe Organe des BUND Saar sind: a) Die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Beirat</p>	<p>§ 5 Organe Organe des BUND Saar sind: a) Die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Beirat</p>
<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung [...] 3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: [...] f) Festsetzung der Jahresbeiträge, [...]</p>	<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung [...] 3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: [...] f) Festsetzung der Jahresbeiträge, [...]</p>
<p>§ 7 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus a) Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, die gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Des Weiteren gehören dem Vorstand drei weitere Mitglieder sowie der/die Vorsitzende des Beirates an; b) Ferner gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an: - der/die Ehrenvorsitzende(n) - der/die Vertreter/in der BUNDjugend 2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat das Amt kommissarisch mit einem Mitglied des Vereins besetzen. [...] 4. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen bzw. ihre Erfüllung zu überwachen. Hierüber berichtet eine/ein Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung. [...] 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder schriftlich eine eindeutige Willenserklärung herbeigeführt wird. [...]</p>	<p>§ 7 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus a) Dem dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, die gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Des Weiteren gehören dem Vorstand drei weitere Mitglieder bis zu drei Beisitzer/innen sowie der/die Vorsitzende des Beirates Landesjugendsprecher/in an. b) Ferner gehört/gehören der/die Ehrenvorsitzende(n) dem Landesvorstand mit beratender Stimme an: - der/die Ehrenvorsitzende(n) - der/die Vertreter/in der BUNDjugend 2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat das Amt kommissarisch mit einem Mitglied des Vereins besetzen. [...] 4. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen bzw. ihre Erfüllung zu überwachen. Hierüber berichtet eine/ein der/die Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung. [...] 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder schriftlich in Textform eine eindeutige Willenserklärung herbeigeführt wird. [...]</p>
<p>§ 8 Der Beirat 1. Der Beirat ist die Vertretung der aktiven Kreis- und Ortsgruppen und der BUNDjugend.</p>	<p>§ 8 Der Beirat 1. Der Beirat ist die Vertretung der aktiven Kreis- und Ortsgruppen und der BUNDjugend.</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>2. Der Beirat tagt mindestens halbjährlich. 3. Er hat beratende Funktion. 4. Der/dieVorsitzende des Beirates vertritt den Beirat im Landesvorstand. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.</p>	<p>2. Der Beirat tagt mindestens halbjährlich. 3. Er hat beratende Funktion. 4. Der/dieVorsitzende des Beirates vertritt den Beirat im Landesvorstand. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.</p>
<p>§ 9 Untergliederungen 1. Untergliederungen des BUND Saar sind: a) die Kreisgruppen b) die Ortsgruppen c) die BUNDjugend 2. Zivilrechtlicher Status [...] b) § 4 der Satzung für die Untergliederungen und die BUNDjugend Saar gilt nicht für Untergliederungen, die im Vereinsregister eingetragen sind.</p> <p>c) Bei Vorlage der Gemeinnützigkeit erhalten diese einen Gründungszuschuss in Höhe des Vermögens, das sie als unselbständige Untergliederung gebildet haben. Sie führen im Namen neben dem Ort, der Gemeinde oder dem Kreis die Bezeichnung: „Ortsgruppe oder Kreisgruppe e.V. des BUND Landesverbandes Saarland e.V.“ [...]</p> <p>f) Untergliederungen, die keinen eingetragenen Verein bilden, sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was diese Kreis- und Ortsgruppen und die BUNDjugend Saar besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes. [...]</p>	<p>§ 9 Untergliederungen 1. Untergliederungen des BUND Saar sind: a) die Kreisgruppen Regionalgruppen b) die Ortsgruppen c) die BUNDjugend 2. Zivilrechtlicher Status [...] b) § 4 der Satzung für die Untergliederungen und die BUNDjugend Saar gilt nicht für Untergliederungen, die im Vereinsregister eingetragen sind. Der Name einer Regional- oder Ortsgruppe bildet sich aus der Bezeichnung als Regional- oder Ortsgruppe, der Bezeichnung des Ortes, der Gemeinde oder der Region sowie aus der Wendung „im BUND Landesverband Saarland e.V.“ Handelt es sich bei der Regional- oder Ortsgruppe um einen eingetragenen Verein, wird in ihrem Namen nach der Bezeichnung des Ortes, der Gemeinde oder der Region die Abkürzung „e.V.“ angefügt. c) Bei Vorlage der einer Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit erhalten diese einen Gründungszuschuss in Höhe des Vermögens, das sie als unselbständige Untergliederung gebildet haben. Sie führen im Namen neben dem Ort, der Gemeinde oder dem Kreis die Bezeichnung: „Ortsgruppe oder Kreisgruppe e.V. des BUND Landesverbandes Saarland e.V.“. [...]</p> <p>f) Untergliederungen, die keinen eingetragenen Verein bilden, sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was diese KreisRegional- und Ortsgruppen und die BUNDjugend Saar besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes. [...]</p>
<p>§ 10 Die Kreisgruppen 1. Die auf Kreisebene zusammengefassten Mitglieder bilden die Kreisgruppen. Sie können vom Landesvorstand bei Bedarf als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Die Kreisgruppen führen die Bezeichnung „Kreisgruppe XY im BUND Saar e.V.“.</p> <p>2. Die Kreisgruppen nehmen im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins selbständig alle Aufgaben auf Kreisebene wahr. Ihnen obliegt die Mitbetreuung der Ortsgruppen in ihrem Kreis und die Gründung neuer Ortsgruppen.</p> <p>3. Die Mitglieder der Kreisgruppen wählen alle zwei Jahre einen Vorstand, bestehend aus mindestens einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in oder zwei gleichberechtigten Sprechern/innen, sowie einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassierer/in. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.</p> <p>4. Der Kreisgruppenvorstand beruft mindestens einmal jährlich Kreisgruppenversammlungen ein. Das Sitzungsprotokoll ist dem Landesverband zu übersenden.</p>	<p>§ 10 Die Kreisgruppen Regionalgruppen 1. Die auf Kreisebene zusammengefassten Mitglieder bilden die Kreisgruppen. Mitglieder und Ortsgruppen können sich nach ihrer geographischen Verbundenheit mit Beschluss des Landesvorstandes zu Regionalgruppen zusammenschließen. Sie können vom Landesvorstand bei Bedarf als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Die Kreisgruppen führen die Bezeichnung „Kreisgruppe XY im BUND Saar e.V.“.</p> <p>2. Die Kreisgruppen Regionalgruppen nehmen im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins selbständig alle ihre Aufgaben auf Kreisebene wahr. Ihnen obliegt Zu den gehören die Mitbetreuung der Ortsgruppen in ihrem Regionalgebiet und die Gründung neuer Ortsgruppen.</p> <p>3. Die Mitglieder der Kreisgruppen Regionalgruppen wählen alle zwei Jahre einen Vorstand, bestehend aus mindestens einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in oder zwei gleichberechtigten Sprechern/innen, sowie einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassierer/in. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.</p> <p>4. Der Kreisgruppenvorstand Regionalgruppenvorstand beruft mindestens einmal jährlich Kreisgruppenversammlungen Regionalgruppenversammlungen ein. Das Sitzungsprotokoll und der Kassenbericht ist sind dem Landesverband zu übersenden.</p>

5. Jede Kreisgruppe entsendet ein Mitglied in den Beirat.

~~5. Jede Kreisgruppe entsendet ein Mitglied in den Beirat.~~

§ 11 Die Ortsgruppen

1. Die Ortsgruppen sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. [...] Falls sie gegenüber dem Landesverband nichts anderes schriftlich erklären, ist dies die Ortsgruppe an ihrem ersten Wohnsitz. Die Ortsgruppen können vom Landesvorstand bei Bedarf als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Die Ortsgruppen führen die Bezeichnung „Ortsgruppe XY im BUND Saar e.V.“. Darüber hinaus können Ortsgruppen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand und dem Landesvorstand überörtliche Probleme aufgreifen und an deren Lösung arbeiten.

2. Die Ortsgruppen verfolgen die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes auf Orts- oder Gemeindeebene und nehmen die mit dem Vorstand oder der Kreisgruppe abgestimmten Aufgaben in eigener Initiative wahr. Die Ortsgruppen tragen durch Veranstaltungen, Exkursionen und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Saar im kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes.

[...]

4. Der Ortsgruppenvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Ortsgruppenversammlung ein. Das Sitzungsprotokoll ist dem Landesverband zu übersenden.

5. Jede Ortsgruppe entsendet ein Mitglied in den Beirat.

§ 11 Die Ortsgruppen

1. Die Ortsgruppen sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. [...] Falls sie gegenüber dem Landesverband nichts anderes schriftlich erklären, ist dies die Ortsgruppe an ihrem ersten Wohnsitz. Die Ortsgruppen können vom Landesvorstand bei Bedarf als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. ~~Die Ortsgruppen führen die Bezeichnung „Ortsgruppe XY“ im BUND Saar e.V.~~ Darüber hinaus können ~~Ortsgruppen~~ sie im Einvernehmen mit dem ~~Kreisvorstand~~ Vorstand der Regionalgruppe und dem Landesvorstand überörtliche Probleme aufgreifen und an deren Lösung arbeiten.

2. Die Ortsgruppen verfolgen die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes auf Orts- oder Gemeindeebene und nehmen die mit dem ~~Vorstand oder der Kreisgruppe~~ Landesvorstand oder der Regionalgruppe abgestimmten Aufgaben in eigener Initiative wahr. Die Ortsgruppen tragen durch Veranstaltungen, ~~Exkursionen~~ und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Saar im kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes.

[...]

4. Der Ortsgruppenvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Ortsgruppenversammlung ein. Das Sitzungsprotokoll und ~~der Kassenbericht~~ ist ~~ist~~ dem Landesverband zu übersenden.

~~5. Jede Ortsgruppe entsendet ein Mitglied in den Beirat.~~

§ 12 Landesjugendorganisation

1. Die BUNDjugend ist die Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saar e.V. und wird im Rahmen der Satzung des BUND Saarland eigenverantwortlich und selbständig tätig.

2. Mitglieder der BUNDjugend sind die Mitglieder des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes des BUND sowie alle Familienmitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.

§ 12 Landesjugendorganisation

1. Die BUNDjugend ~~Saar~~ ist die Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saar e.V. und wird im Rahmen der Satzung des BUND Saarland eigenverantwortlich und selbständig tätig.

2. Mitglieder der BUNDjugend ~~Saar~~ sind die Mitglieder des ~~Bundesverbandes oder eines Landesverbandes des BUND Saar~~ sowie ~~alle Familienmitglieder~~, die das ~~25.~~ 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.

3. Die Mitglieder der BUNDjugend Saar wählen auf der jährlichen Landesjugendversammlung eine/n Landesjugendsprecher/in.

§ 13 Ehrenvorsitz

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit 3/4 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes zum/zur Ehrenvorsitzenden berufen und abberufen.

[...]

§ 13 Ehrenvorsitz

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit 3/4 Mehrheit ~~der beschlussfähigen Mitgliederversammlung~~ auf Vorschlag des Landesvorstandes zum/zur Ehrenvorsitzenden berufen und abberufen.

[...]

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

[...]

2. Versammlungen des Beirates, der Kreis- und Ortsgruppenmitglieder sind beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen worden ist.

[...]

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

[...]

2. Versammlungen ~~des Beirates~~, der ~~Kreis-Regional-~~ und Ortsgruppenmitglieder sind beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen ~~schriftlich in Textform~~ oder durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen worden ist.

[...]

Ferner möge die Mitgliederversammlung beschließen:

Die sich durch Änderungen der Satzung ergebenden Verschiebungen in der Gliederung werden angepasst.

Die Satzung wird außerdem redaktionell überarbeitet, dies bezieht sich insbesondere auf die Korrektur der Bezeichnung der Gliederungsebenen, der Interpunktion sowie der Rechtschreibung.

Die roten, durchgestrichenen Textpassagen bedeuten: Text soll gestrichen werden.

Die grünen Textpassagen bedeuten: Text soll hinzugefügt werden.